



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

A decorative graphic consisting of several blue spheres of varying sizes. Some are arranged in a semi-circle at the top, others in a vertical line on the left, and three are connected by a horizontal line at the bottom right.

Ergebnisbericht 2021

über den Jahresbericht 2019



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen



Ergebnisbericht 2021

**des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
über den Jahresbericht 2019**

Impressum

Herausgeberin:	Die Präsidentin des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
Verantwortlich für den Inhalt:	Das Große Kollegium des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen)
Redaktionsschluss:	05.11.2021
Bezug:	Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen Konrad-Adenauer-Platz 13 40210 Düsseldorf Telefon: 0211 3896 - 0 Telefax: 0211 3896 - 367
E-Mail:	poststelle@lrh.nrw.de
Internet:	www.lrh.nrw.de

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	3
 Organisations-, System- und Verfahrensprüfungen sowie Querschnittsuntersuchungen	
EPOS.NRW in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz (Jahresbericht 2019, Beitrag 8).....	5
 Ministerium der Justiz (Epl. 04)	
Pädagogischer und erziehungswissenschaftlicher Dienst im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Jahresbericht 2019, Beitrag 9).....	9
Vernichtung und Verwertung von Schriftgut in der Justiz – Nachschau (Jahresbericht 2019, Beitrag 10).....	11
 Ministerium für Schule und Bildung (Epl. 05)	
Verwendung von Integrationsstellen (Jahresbericht 2019, Beitrag 11).....	13
Prüfung der Ersatzschulfinanzierung: Freie Waldorfschulen (Jahresbericht 2019, Beitrag 12).....	15
 Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Epl. 06)	
Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Jahresbericht 2019, Beitrag 13).....	17
Effiziente Prozesse im Drittmittelmanagement (Jahresbericht 2019, Beitrag 14).....	19
Förderung der interkulturellen Kulturarbeit (Jahresbericht 2019, Beitrag 15).....	23
Prüfung des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (Jahresbericht 2019, Beitrag 16).....	25

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (Epl. 07)

Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen (Jahresbericht 2019, Beitrag 17).....	29
--	----

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Epl. 11)

Gewährung von Zuschüssen durch eine Stiftung (Jahresbericht 2019, Beitrag 18).....	31
--	----

Ministerium der Finanzen (Epl. 12)

Sanierung des Hauptgebäudes der Universität Bielefeld (Jahresbericht 2019, Beitrag 19).....	33
---	----

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Epl. 14)

Verfahren zur Bewilligung von Förderungen mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Jahresbericht 2019, Beitrag 20).....	37
--	----

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Jahresbericht 2019, Beitrag 21).....	39
--	----

Allgemeine Finanzverwaltung (Epl. 20)

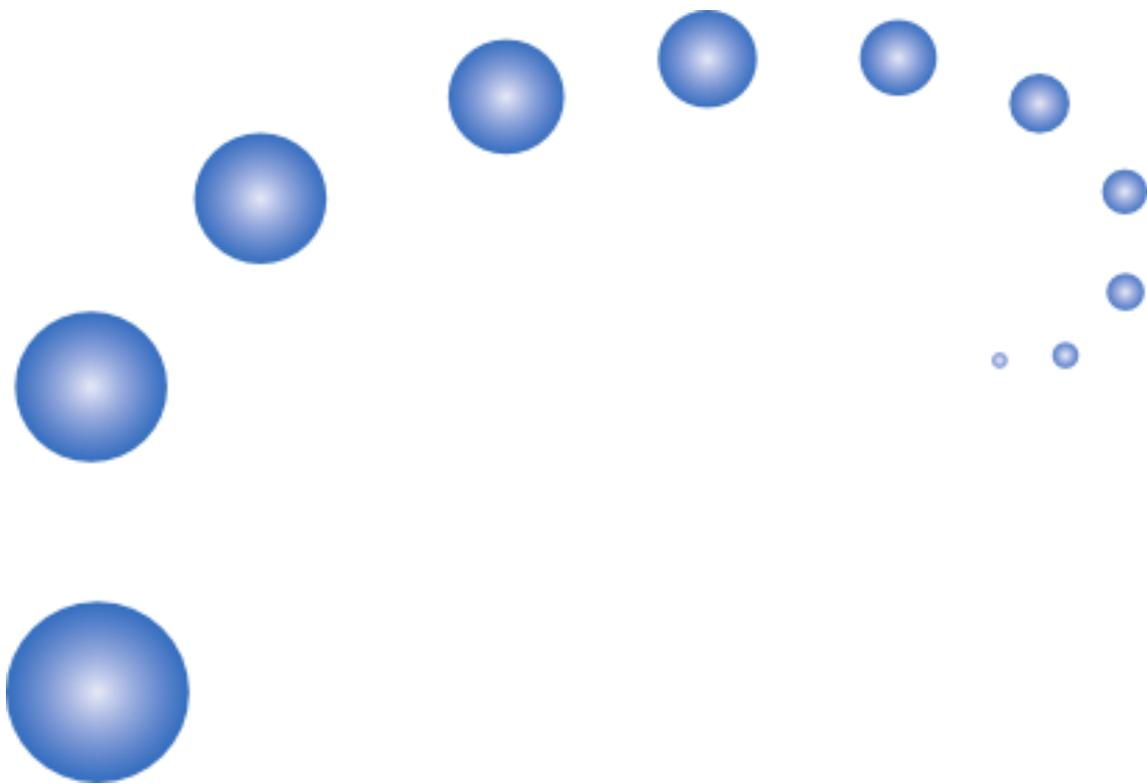
Besteuerung der Lotterien und der Renn- und Sportwetten (Jahresbericht 2019, Beitrag 22).....	41
---	----

Bearbeitung von Einkommensteuerfällen mit bedeutenden Einkünften (Jahresbericht 2019, Beitrag 23).....	43
--	----

Abkürzungsverzeichnis*

AHK	Ausschuss für Haushaltskontrolle
BLB NRW	Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
Epl.	Einzelplan
EPOS.NRW	Einführung von Produkthaushalten zur outputorientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen
EU	Europäische Union
FESchVO	Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung)
FM	Ministerium der Finanzen
FW	Freie Waldorfschulen
HKoP	Hochschulbaukonsolidierungsprogramm
HKoP-RV	Rahmenvereinbarung zum Hochschulbaukonsolidierungsprogramm
IT	Informationstechnik
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
JM	Ministerium der Justiz
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung(en)
LRH	Landesrechnungshof
MKW	Ministerium für Kultur und Wissenschaft
MSB	Ministerium für Schule und Bildung
MWIDE	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
PO-Waldorf	Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen
RennwLottG	Rennwett- und Lotteriegesezt

* Abkürzungen, soweit nicht allgemein bekannt oder aus sich heraus ohne Weiteres verständlich.



Jahresbericht 2019



Beitrag 8

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

EPOS.NRW in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte festgestellt, dass die mit der Einführung des Programms zur „Einführung von Produkthaushalten zur outputorientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen“ (EPOS.NRW) verfolgten Programmziele nicht erreicht waren. Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der drei Geschäftsbereiche nutzten die Instrumente von EPOS.NRW noch nicht zur Verwaltungssteuerung.

Vergleichsbetrachtungen zwischen den Einrichtungen, sowohl innerhalb der Ressorts als auch ressortübergreifend, waren noch nicht möglich. Ursache hierfür war, dass die Aus- und Fortbildungseinrichtungen die Struktur ihrer Kosten- und Leistungsrechnungen (KLR) nicht einheitlich entwickelt haben. Dementsprechend bestanden zwischen ihren KLR z. T. wesentliche Unterschiede. Dies schränkte die Vergleichbarkeit von an sich ähnlichen Teilleistungen, wie z. B. Unterbringung und Verpflegung, ein oder machte sie unmöglich.

Zudem führten Defizite bei der verursachungsgerechten Zuordnung von Kosten zu nicht belastbaren Ergebnissen in der KLR. Mit eigenen Datenerhebungen konnte der LRH nachweisen, dass die Verknüpfung von outputorientierten Daten mit den Daten der KLR zahlreiche relevante Steuerungsinformationen liefern kann.

Der LRH hat zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen, um den Programmzielen näherzukommen. Er hat u. a. empfohlen, die Steuerung der Aus- und Fortbildungseinrichtungen outputorientiert – also insbesondere über Zielvorgaben und Kennzahlen in Bezug auf die Verwaltungsleistungen (Output) – vorzunehmen. Hierfür hat er Ansätze und Maßnahmen aufgezeigt, die die Aussagekraft der KLR erhöhen. Um Vergleiche zwischen den Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie mit externen Anbietern vergleichbarer Leistungen zu ermöglichen, sollten die Ressorts die KLR ihrer Einrichtungen

vereinheitlichen. Für eine wirtschaftlichere Auslastung und damit zur Reduzierung von Fremdanmietungen sollten die Ressorts zudem ein ressortübergreifendes Kapazitätsmanagement einführen.

Die Ressorts stellten fest, dass die Umsetzung der Programmziele bisher nicht erreicht werden konnte. Dies solle so schnell wie möglich erfolgen. Man habe sich zunächst auf das externe Rechnungswesen fokussiert, um damit eine doppische Bewirtschaftung als Basis für eine neue Haushaltssteuerung flächendeckend umzusetzen. Perspektivisch werde die Aufgabe gesehen, Regelungen zu Themen wie Budgetierung und Zielvereinbarungen zu treffen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat zur Kenntnis genommen, dass die mit der Einführung verfolgten Programmziele nicht erreicht waren und die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der drei Geschäftsbereiche die Instrumente von EPOS.NRW noch nicht zur Verwaltungssteuerung genutzt haben. Er hat begrüßt, dass der LRH zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen hat, um den Programmzielen näherzukommen. Ebenso hat der Ausschuss das Aufzeigen von Ansätzen und Maßnahmen, die die Aussagekraft der KLR erhöhen, durch den LRH begrüßt.

Der AHK unterstützt die Empfehlungen, dass die betreffenden Ressorts die KLR ihrer Einrichtungen vereinheitlichen sowie den Hinweis im Sinne einer wirtschaftlichen Auslastung, dass die Ressorts ein ressortübergreifendes Kapazitätsmanagement einführen sollten.

Der Ausschuss hat begrüßt, dass eine Umsetzung der Programmziele so schnell wie möglich realisiert werden sollte.

Weitere Entwicklung

Der LRH hat gegenüber den drei Ressorts begrüßt, dass eine Umsetzung der Programmziele so schnell wie möglich realisiert werden soll. Er erwartet infolgedessen bei den Aus- und Fortbildungseinrichtungen der drei Ressorts die Umsetzung seiner korrespondierenden Empfehlungen. Bisher war für den LRH eine wesentliche

Änderung des Sachstandes – insbesondere in Bezug auf das von den Ressorts zunächst fokussierte externe Rechnungswesen – nicht zu erkennen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2019



Beitrag 9

Pädagogischer und erziehungswissenschaftlicher Dienst im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) hat den pädagogischen und den erziehungswissenschaftlichen Dienst im Justizvollzug geprüft.

Er hat empfohlen, aufgrund der rückläufigen Belegungszahlen im Justizvollzug bei der Stellenverteilung künftig die durchschnittliche (Ist-)Belegung stärker zu berücksichtigen, damit die Fachkräfte bedarfsgerechter auf die Justizvollzugseinrichtungen verteilt werden.

Zudem hatte er angeregt, die Pflichtstunden der Lehrkräfte jeweils neu festzusetzen; dadurch freiwerdende Unterrichtskapazitäten könnten die Ausgaben für zusätzliche externe Lehrkräfte reduzieren.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hat sich in seinen Sitzungen am 03.12.2019 und 21.01.2020 mit dem Thema befasst. Dabei hat er begrüßt, dass das Ministerium der Justiz (JM) erste Schritte unternommen hat, um die Anregung des LRH umzusetzen. Der AHK hat festgestellt, dass weitere Schritte zur Reduzierung der Ausgaben für nichthauptamtliches Personal notwendig sind.

Weitere Entwicklung

Das JM hat zugesagt, zukünftig bei der Stellenverteilung die durchschnittliche (Ist-)Belegung stärker zu berücksichtigen und somit eine bedarfsgerechtere Verteilung der Stellen zu gewährleisten.

Zudem hat es zugestanden, dass sich durch die geforderte Neufestsetzung der Pflichtstunden ein nicht ausgeschöpftes Potenzial für interne Kapazitäten von zusätzlichen 49,5 Pflichtstunden im Bereich der Unterrichtsmaßnahmen ergeben hat. Hierdurch könnten bei den Ausgaben für nichthauptamtliche Kräfte 70.405 € eingespart werden.

Jedoch ist es durch eine politische Neuausrichtung für den Vollzug durch Verabschiedung eines Integrati-

onskonzeptes im Ergebnis zu einer Ausgabensteigerung gekommen, in der die Einsparungen aufgegangen sind.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2019



Beitrag 10

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

**Vernichtung und Verwertung von Schriftgut in der
Justiz – Nachschau**

Eine Prüfung des Landesrechnungshofs (LRH) hatte bereits im Jahr 2013 ergeben, dass in der Justiz jährlich rd. 2.000 Tonnen Altpapier zu vernichten waren, wovon etwa 70 % durch justizeigene Kräfte und 30 % durch Fremdfirmen vernichtet wurden. Dabei entstanden Ausgaben von jährlich mehr als 1 Mio. €, die der LRH für vermeidbar hielt. Er hatte daher einen Systemwechsel hin zur generellen Fremdvergabe dieser Entsorgungsleistung angeregt.

Das Ministerium der Justiz (JM) stand dem Vorschlag grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Der LRH hatte hierüber im Jahresbericht 2015 berichtet. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) hatte den Vorschlag begrüßt und das JM um entsprechenden Bericht gebeten. Im November 2016 teilte das Ministerium dem Ausschuss mit, man habe die Präsidentin bzw. die Präsidenten der Oberlandesgerichte gebeten, jeweils europaweite Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Eine im Januar 2019 vorgenommene Erhebung des LRH hatte ergeben, dass die in Aussicht gestellten Ausschreibungen nach wie vor nicht durchgeführt worden waren. Auch unter Berücksichtigung der hierfür vorgebrachten Gründe hielt der LRH diese zeitliche Verzögerung insbesondere im Hinblick auf die jährlichen finanziellen Auswirkungen von mehr als 1 Mio. € für inakzeptabel.

**Parlamentarische
Beratung**

Der AHK hat sich in seinen Sitzungen am 03.12.2019 und 21.01.2020 mit dem Beitrag befasst.

Im Ergebnis teilte der AHK die Ansicht des LRH, dass diese zeitliche Verzögerung insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen inakzeptabel sei. Er begrüßte ausdrücklich, dass mittlerweile die Ausschreibung erfolgt, der Zuschlag erteilt und die Vernichtung und Verwertung des ausgesonderten Schriftguts der Justiz durch Fremdfirmen in die Wege geleitet war.

**Weitere
Entwicklung**

Das JM hat mit Stellungnahmen vom 17.10.2019 und vom 27.03.2020 mitgeteilt, der generelle Systemwechsel sei nunmehr nach Erteilung der jeweiligen Zuschläge im europaweiten Vergabeverfahren für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Fachgerichte in den drei Oberlandesgerichtsbezirken umgesetzt. Eine mögliche Einbeziehung der Justizvollzugsbehörden werde geprüft, sobald ausreichende Erfahrungen mit der Systemumstellung auf die Fremdvernichtung des anfallenden Altpapiers vorlägen.

Die Systemumstellung für die in den drei Oberlandesgerichtsbezirken gelegenen ordentlichen Gerichte, Staatsanwaltschaften und Fachgerichte führt nach den Berechnungen des LRH zu jährlichen Einsparungen von rd. 1,1 Mio. €. Daneben sind zusätzliche Einnahmen für das Land aus der Verwertung des Altpapiers zu erwarten.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2019



Beitrag 11

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Verwendung von Integrationsstellen

Mit dem vorrangigen Ziel der Weiterentwicklung sprachlicher Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler fördert das Land die Teilhabe und Integration durch Bildung. Es stellt den Schulen hierfür seit Jahren zusätzliche Stellen (Integrationsstellen) zur Verfügung.

Bei der Untersuchung der Bewirtschaftung der Integrationsstellen war festgestellt worden, dass die Anträge der Schulen auf Zuweisung von Integrationsstellen überwiegend nicht den Vorgaben entsprachen und die Kriterien der Stellenzuweisung nicht nachvollziehbar waren. Zudem hatte sich das Zuweisungsverfahren bei den Bezirksregierungen als sehr aufwendig erwiesen. Eine Evaluation hatte nicht stattgefunden.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte es für erforderlich gehalten, das Verfahren der Stellenzuweisung zu verändern. Er hatte weiter empfohlen zu überprüfen, inwieweit die Einzelbetrachtung von Stellen und Verwendungszwecken und ihre Aufspaltung in verschiedene Unterrichtsmehrbedarfe den tatsächlichen Bedürfnissen der Schulen (noch) Rechnung tragen.

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) sagte eine Überarbeitung des entsprechenden Erlasses zu. Im Weiteren teilte das MSB die eingeleiteten Maßnahmen mit und kündigte an, die Monita des LRH bei der Neufassung des Erlasses zu berücksichtigen. Zudem teilte das MSB mit, dass es eine Spezifizierung der Stellen als Integrationsstellen weiterhin für notwendig halte.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Mitteilungen des MSB im Detail zur Kenntnis genommen und dessen Ankündigung begrüßt, in der Neufassung des Integrationsstellenerlasses die Vorgaben zum Antragsverfahren zu ergänzen. Die Ankündigung des MSB, bei der Überarbeitung eine Veränderung des Stellenzuweisungsverfahrens sowie die Weiterentwicklung und Ausweitung der Ressourcensteuerung über einen Sozialindex zu prüfen, hat der Ausschuss befürwortet.

**Weitere
Entwicklung**

Das MSB hat die Neuregelung mit Runderlass vom 17.12.2019 bekannt gegeben. Danach wird ein Teil der Integrationsstellen nach einem modifizierten Antragsverfahren zugewiesen. Der LRH ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Neuregelung des Antragsverfahrens aus seiner Sicht geeignet ist, das Verfahren zu vereinheitlichen und die Stellenzuweisung transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Die übrigen Stellen werden laut dem Runderlass vom MSB auf der Grundlage der Schülerzahlen und unter Berücksichtigung eines Sozialindex zugewiesen. Zunächst erfolgt insoweit eine Steuerung über den Kreissozialindex. Nach Vorliegen eines seinerzeit in der Entwicklungsphase befindlichen schulscharfen Sozialindexes soll geprüft werden, in welchem Umfang dieser auch für den Bereich der Integrationsstellen zur Ressourcensteuerung eingesetzt werden kann. Der LRH hat die Ausgestaltung dieses Verfahrens für die Zuweisung als grundsätzlich geeignet angesehen, die im Prüfungsverfahren festgestellten Mängel des bisherigen Verfahrens zu beheben.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2019



Beitrag 12

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

Prüfung der Ersatzschulfinanzierung: Freie Waldorfschulen

Freie Waldorfschulen (FW) haben – wie alle genehmigten Ersatzschulen – Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse des Landes.

Die Refinanzierung des Grundstellenbedarfs der Ersatzschulen, also des Personalaufwands zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts, richtet sich grundsätzlich nach denselben Kriterien, die für entsprechende öffentliche Schulen gelten. Für Ersatzschulen, die wie die FW kein Pendant im öffentlichen Schulwesen haben, können jedoch hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Der Landesrechnungshof (LRH) hatte sich mit den für die Refinanzierung der FW erlassenen Regelungen, insbesondere den Bestimmungen zur entsprechenden Schulform im öffentlichen Schulwesen, und deren Auswirkungen auf den Landeshaushalt befasst.

Bei den Klassen 1 bis 4 der FW hatten die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, auf deren Grundlage die Lehrkräfte refinanziert wurden, nicht den Pflichtstunden der vorgegebenen Schulformzuordnung entsprochen. Die Zuordnung der Klassen 5 bis 11 der FW zur Schulform Gesamtschule war aus Sicht des LRH zu hinterfragen gewesen. Darüber hinaus hatten FW Stellenzuschläge auf den Grundstellenbedarf erhalten. Dadurch waren sie besser mit Grundstellen ausgestattet als entsprechende private oder öffentliche Schulen. Dies war nach Auffassung des LRH nicht mit dem ersatzschulrechtlichen Ausgabenbegrenzungsgebot vereinbar. Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) und das Ministerium der Finanzen (FM) waren der Auffassung des LRH entgegengetreten und hatten allenfalls geringfügigen Änderungsbedarf gesehen.

Die Ministerien nahmen zu den verschiedenen Punkten in der Folge erneut Stellung und teilten mit, dass beabsichtigt sei, die Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) bei nächster Gelegenheit bezogen auf den Waldorfstellenzuschlag anzupassen.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Argumentation des LRH zur Kenntnis genommen. Ebenso hat er die Darlegungen und gegenteiligen Auffassungen des MSB und des FM im Detail zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss hat weiter zur Kenntnis genommen, dass ungeachtet dieser Einschätzung die FESchVO bei nächster Gelegenheit modifiziert werden sollte.

**Weitere
Entwicklung**

Die FESchVO ist dahingehend geändert worden, dass die bisher in den Verwaltungsvorschriften zur FESchVO enthaltenen Regelungen zu den Waldorfstellenzuschlägen inhaltsgleich in die FESchVO übernommen wurden.

Im Übrigen sind der LRH und die beteiligten Ministerien bei ihren gegenteiligen Rechtsauffassungen geblieben. Da ein weiterer Austausch der Argumente nicht erfolgversprechend erschien, hat der LRH davon abgesehen, die entsprechenden Prüfungsmitteilungen in diesem Verfahren weiterzuverfolgen.

Der LRH hat darauf hingewiesen, dass nach wie vor eine Äußerung des MSB zu der wiederholt aufgeworfenen Frage nach der Notwendigkeit eines Waldorfstellenzuschlags für die Klasse 13 aussteht. Dieser kommt nach Auffassung des LRH selbst dann nicht in Betracht, wenn man der Argumentation des MSB folgt, dass an den FW wegen der Besonderheiten der Waldorfpädagogik ein erhöhter Unterrichtsbedarf bestehe. Denn die Klasse 13 der Regelwaldorfschulen weist keine pädagogischen Besonderheiten auf, sondern unterliegt den staatlichen Unterrichtsvorgaben der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf). Waldorfspezifische Fächer sind in den Klassen 13 der vom LRH geprüften FW nicht (mehr) unterrichtet worden. Zudem beträgt das (Mindest-)Unterrichtsangebot laut PO-Waldorf nur 28 Wochenstunden, während der Grundstellenbedarf – aufgrund der Schulformzuordnung zur Gesamtschule – auf der Basis von 34 Wochenstunden beruht. Der LRH hat das MSB daher um ergänzende Stellungnahme gebeten.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2019



Beitrag 13

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Berufungs- und Bleibeverhandlungen

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Verfahren bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen an vier Universitäten geprüft. In diesem Zusammenhang hatte er die zu den Berufungsverfahren vorhandenen Regelungen und die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren untersucht.

Er hatte festgestellt, dass die Berufsordnungen der geprüften Universitäten hinsichtlich der Verfahrensfristen, der Funktion der/des Berufungsbeauftragten und der Frage der Befangenheit von Mitgliedern der Berufungskommissionen im Einzelfall ergänzungsbedürftig waren. Die Verfahrensdauer vom Berufungsvorschlag bis zur Berufung konnte nach Auffassung des LRH an einigen Universitäten verkürzt werden.

Die Gewährung der Leistungsbezüge im Zusammenhang mit Berufungen und Bleibeverhandlungen entsprach an den geprüften Universitäten nicht in allen Fällen den rechtlichen Vorgaben. Dies galt insbesondere bei der Verknüpfung derartiger Bezüge mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Zudem hatte der LRH festgestellt, dass eine übermäßige Gewährung derartiger Bezüge die Funktionsfähigkeit der Hochschule gefährden könnte.

Im weiteren Verfahren hatten die Universitäten teilweise geänderte Berufsordnungen vorgelegt und über Änderungen in Bezug auf das Berufsmanagement, die Digitalisierung des Berufungsverfahrens und die Bemessung der Leistungsbezüge berichtet.

Der LRH hatte begrüßt, dass die vier Universitäten seine Anregungen in weiten Teilen umgesetzt hatten. Im Hinblick auf die Problematik ständig steigender Leistungsbezüge hatte der LRH empfohlen, die Gesamtsumme der Leistungsbezüge konkret zu begrenzen, etwa durch einen verbindlichen internen Kostenrahmen. Gegenüber zwei Universitäten hatte der LRH das Prüfungsverfahren schon seinerzeit abgeschlossen.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Untersuchung des LRH der zu den Berufungsverfahren vorhandenen Regelungen und die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss hat sowohl begrüßt, dass die vier Universitäten die Anregungen des LRH in weiten Teilen umgesetzt hatten, als auch, dass der LRH empfiehlt, die Gesamtsumme der Leistungsbezüge – etwa durch einen verbindlichen internen Kostenrahmen – konkret zu begrenzen. Er hat ferner begrüßt, dass die geprüften Universitäten den Empfehlungen des LRH in weitem Umfang nachgekommen waren oder dies beabsichtigen.

**Weitere
Entwicklung**

Die beiden weiteren Universitäten haben ergänzend Änderungen ihrer Berufsordnungen zur Umsetzung des gesetzlich geforderten Qualitätssicherungskonzepts, zur Vermeidung von Befangenheitsfällen in den Berufungskommissionen und zum verbesserten Ablauf des Berufungsverfahrens in Aussicht gestellt. Ferner haben sie Maßnahmen zur Beschleunigung des Berufungsverfahrens, zur Erleichterung der Tätigkeit der Berufsbeauftragten und zur Verbesserung der Zielvereinbarungen geschildert.

Der LRH hat die beiden Universitäten zu einigen noch nicht umgesetzten Punkten um ergänzende Stellungnahme gebeten.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2019



Beitrag 14

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Effiziente Prozesse im Drittmittelmanagement

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Arnsberg und Köln die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Drittmittelprojekten an zwölf Universitäten sowie an zwei Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes untersucht. Er hatte den Hochschulen insbesondere die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems und einer elektronischen Akte empfohlen. Ferner sollten sämtliche im Rahmen der Antrags- und Angebotsphase anfallenden Verwaltungsaufgaben innerhalb der jeweiligen Hochschule in einer zentralen Organisationseinheit zusammengefasst werden. Die Budgetverantwortung sollte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen den Projektleitungen übertragen werden. Schließlich hielt der LRH auch die Implementierung digitaler, workflowunterstützter Prozesse bei der Einstellung von Personal in Drittmittelprojekten, bei Beschaffungen, im Bereich der eingehenden und ausgehenden Rechnungen, bei Mittelabrufen und bei der Bearbeitung von Stundenzetteln für notwendig.

Die Hochschulen waren den Empfehlungen des LRH überwiegend gefolgt. Insbesondere hatten alle Hochschulen mit der Einführung oder Erweiterung eines Dokumentenmanagementsystems oder zumindest mit den Planungen zur Einführung eines solchen begonnen. Entsprechendes galt für die Einführung der elektronischen Akte.

Einige Hochschulen baten den LRH, verschiedene aus ihrer Sicht relevante Aspekte an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) heranzutragen. Hierbei ging es um die Einbindung der Hochschulen in das Landesverwaltungsnetz, die Finanzierung von Digitalisierungsprojekten im Bereich „Drittmittel“ und die heterogenen Anforderungen der Drittmittelgeber in Bezug auf Bewirtschaftungsregularien und begründende Unterlagen bei Mittelabrufen und Verwendungsnachweisen. Diesen Bitten kam der LRH nach.

Das MKW teilte mit, die Digitale Hochschule NRW plane, allen Hochschulen im Land den Zugang in das Landesverwaltungsnetz zu ermöglichen. Zudem stelle die Landesregierung zusätzliche Mittel für eine landesweite Digitalisierungsoffensive an den Hochschulen zur Verfügung; u. a. werde auch ein Projekt zur Einführung einer gemeinsamen „E-Akte“ an den Hochschulen gefördert. Das Problem der Heterogenität der Anforderungen bei den (öffentlichen) Drittmittelgebern sei bekannt. Für den Bereich der Projektförderung durch Land und Bund sei bereits ein hohes Maß an Harmonisierung gegeben. Für den Bereich der EFRE-Förderung bleibe festzuhalten, dass sich bei allen bisherigen Bemühungen um Vereinfachung und Harmonisierung durch das Land die Möglichkeiten, auf die Europäische Kommission Einfluss zu nehmen, als begrenzt erwiesen hätten.

Der LRH hat die geschilderten Maßnahmen begrüßt und die Ausführungen im Übrigen zur Kenntnis genommen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass der LRH die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Drittmittelprojekten an zwölf Universitäten sowie an zwei Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes untersucht hat und dass die Hochschulen überwiegend den Empfehlungen des LRH – besonders zur Einführung oder Erweiterung eines Dokumentenmanagementsystems – gefolgt sind. Der Ausschuss hat die Mitteilung des MKW zur Kenntnis genommen, dass die „Digitale Hochschule NRW“ plane, den Hochschulen einen sicheren Zugang in das Landesverwaltungsnetz zu eröffnen. Der Ausschuss hat auch zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der EFRE-Förderungen festzuhalten ist, dass sich bei allen bisherigen Bemühungen um Vereinfachung und Harmonisierung durch das Land, die Möglichkeiten, auf die Europäische Kommission Einfluss zu nehmen, als begrenzt erwiesen hätten.

Der Ausschuss hat die Bedenken des MKW, dass die weitere Umsetzung eines digitalen Drittmittelmanagements nicht auf eine aus Landessicht zufriedenstellende Klärung der bekannten Probleme bei der EU-Förderung warten können, zur Kenntnis genommen. Der

Ausschuss ist davon ausgegangen, dass auch im Hinblick auf die Empfehlungen, bei denen jedenfalls an einigen Hochschulen eine kurzfristige Realisierung nicht möglich ist, die betroffenen Hochschulen konkrete Schritte zu deren Umsetzung in die Wege leiten. Ein intensiver Austausch der Hochschulen untereinander über die jeweils gefundenen Lösungen sei hierbei ein wesentlicher Faktor.

**Weitere
Entwicklung**

Die geprüften Hochschulen haben dargelegt, zu welchen Empfehlungen des LRH sie weitere Maßnahmen in die Wege geleitet haben. Zum Teil haben sie dabei auch auf Hemmnisse bei der Umsetzung hingewiesen.

Der LRH hat die weiter ergriffenen Maßnahmen begrüßt und das Prüfungsverfahren gegenüber den meisten Hochschulen beendet. Er hat zwei Hochschulen, die seinen Empfehlungen nach eigenen Angaben schon sehr weitgehend entsprochen haben, noch um ergänzende Stellungnahme gebeten.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2019



Beitrag 15

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Förderung der interkulturellen Kulturarbeit

Das Land förderte die Einrichtung in den Jahren 2011 bis 2016 mit rd. 1,4 Mio. € im Wege der Projektförderung. In den Zuwendungsbescheiden wurde die Einrichtung als Projekt bezeichnet.

Die Einrichtung war mit der Zielsetzung gegründet worden, Modelle für die Zukunft der globalen Stadtgesellschaft, der Region und des Landes zu formulieren und gleichzeitig die kreativen Potenziale der Menschen zu fördern.

Im Förderzeitraum waren weder Ziele noch Kriterien festgelegt worden, anhand derer der Erfolg der Fördermaßnahmen im weiteren Verlauf hätte beurteilt werden können. Verschiedene Evaluierungen hatten gezeigt, dass die bei der Gründung formulierte Zielsetzung nicht oder nicht umfänglich erreicht wurde.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle stellte in seiner Sitzung am 11.02.2020 fest, dass der Landesrechnungshof (LRH) die Regelungen zur institutionellen Förderung unterlaufen sieht und dass in den Jahren 2011 bis 2016 wesentliche Ziele, die mit der Förderung der Einrichtung verfolgt wurden, nicht oder nur teilweise erreicht und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht umfassend beachtet worden sind. Der Ausschuss äußerte die Erwartung, dass aus den Versäumnissen bei dieser Fördermaßnahme Folgerungen für künftige – vergleichbare – Förderungen abgeleitet werden, um eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel des Landes zu gewährleisten.

Weitere Entwicklung

Die Einrichtung wurde im Jahr 2019 aufgelöst. Der die Einrichtung tragende Verein wurde im Jahr 2021 nach Beendigung der Liquidation im Vereinsregister gelöscht.

Das Prüfungsverfahren wurde seitens des LRH mit Folgeentscheidung vom 26.11.2019 und seitens des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Arnsberg mit Folgeentscheidung vom 30.03.2020 für abgeschlossen erklärt.

Jahresbericht 2019



Beitrag 16

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

**Prüfung des Hochschulbaukonsolidierungs-
programms**

Bei der Prüfung des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKO_P) hatte der Landesrechnungshof (LRH) festgestellt, dass der als Baukostenzuschuss zu zahlende Anteil des Landes – ohne den Anteil der Hochschulen – am Programm i. H. v. 590 Mio. € bis spätestens Ende des Jahres 2021 ausgezahlt werden soll, obwohl die Fertigstellung für einen Großteil der Maßnahmen erst für die Jahre 2024 bis 2027 prognostiziert wurde. Ferner war unklar, wann die Baumaßnahmen tatsächlich realisiert werden würden. Da der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) für den Baukostenzuschuss keine Rücklage bilden darf, nutzte er die ausgezahlten Mittel daher für andere laufende Projekte.

Weiter hatte der LRH festgestellt, dass die Vereinbarung der Programmbeteiligten, den am Gesamtvolumen des Programms bemessenen Instandhaltungsanteil i. H. v. 281 Mio. € um 40 Mio. € zu reduzieren und somit das Investitionsvolumen entsprechend zu erhöhen, nicht umgesetzt wurde. Der LRH beanstandete außerdem, dass die als Zielgröße für die Planung festgelegte Kostenvorgabe zur Programmsteuerung nicht geeignet war, da sie nicht alle maßnahmenbezogenen Kostenarten und auch nicht die prognostizierten Baupreissteigerungen berücksichtigte. Ebenso blieben die verbindlichen Refinanzierungsangebote (Projektphase 11) als Controllinginstrument weitestgehend wirkungslos, da für keine einzige Maßnahme ein solches Angebot zur vereinbarten Frist am 31.12.2017 vorlag.

Der BLB NRW und das Ministerium der Finanzen (FM) konnten auch in diesem Prüfungsverfahren nicht belegen, wie der angewandte Verteilungsschlüssel der pauschalen 60/40 Finanzierungsregelung ermittelt wurde.

Letztlich hatte der LRH kritisiert, dass der Eigenanteil des BLB NRW i. H. v. 480 Mio. € nicht in vollem Umfang als Investition in das Programm eingeflossen ist,

sondern um Kosten für die Instandhaltung i. H. v. 112 Mio. € gekürzt wurde, obwohl bereits Anteile für die Instandhaltung in den weiter zu zahlenden Bestandsmieten enthalten sind.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) stellte in seiner ersten Stellungnahme die Prüfung der Anpassung der Abschlagszahlungen des Baukostenzuschusses in Aussicht. Darüber hinaus teilten die Programmteilnehmer mit, dass sie die Vereinbarung, die Instandhaltungskosten um 40 Mio. € zu reduzieren, umsetzen würden. Im Übrigen sahen die Ministerien die Kostenvorgabe nicht als Controllinginstrument an. Das Controlling erfolge im Wesentlichen durch die vom BLB NRW zu berechnenden projektscharfen verbindlichen Refinanzierungsangebote. Die ermittelte Kostenüberzeichnung des Programms von bereits 496 Mio. € solle nach Abstimmung zwischen allen Programmteilnehmern durch eine Erhöhung des Mietausgabenbudgets gesichert werden.

Hinsichtlich der Feststellung der nicht belegten Anwendung der 60/40 Finanzierungsregelung sagten der BLB NRW und das FM zu, die Möglichkeit einer Evaluation der Regelung zu prüfen.

Zu der Frage, weshalb der vom BLB NRW am HKoP zu tragende Eigenanteil um Instandhaltungskosten gemindert wurde, äußerten sich zunächst weder der BLB NRW noch das FM.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat begrüßt, dass der LRH das HKoP einer detaillierten Prüfung unterzogen hat und nahm sämtliche Prüfungsfeststellungen in seiner 28. Sitzung am 29.09.2020 (Ausschussprotokoll 17/1139) zur Kenntnis.

Weitere Entwicklung

Im weiteren Schriftverkehr haben die Ministerien mitgeteilt, dass keine Anpassung der Abschlagszahlungen des Baukostenzuschusses erfolgen wird und somit der Landesanteil am HKoP i. H. v. 590 Mio. € spätestens im Jahr 2021 ausgezahlt sein wird. Die dazu im Wesentlichen vorgebrachten Gründe einer möglichen Verletzung

der vertraglichen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem BLB NRW sowie der negativen Auswirkungen auf die Planungssicherheit des BLB NRW mit der Folge von Bauzeitverzögerungen und Kostensteigerungen, wurden vom LRH widerlegt. Zum einen benennt die HKoP-Rahmenvereinbarung (RV) kein Jahr, bis wann Teilbeträge des Gesamtprogrammolumens ausbezahlt sein müssen und zum anderen wäre die Planungssicherheit für den BLB NRW weiterhin gegeben, da der Vertragspartner das Land ist und dieses bereits Abschläge in einer Höhe gezahlt hatte, die dem Planungsstand mehr als entsprachen.

Die Feststellung, dass es an einem Programmcontrolling im Sinne eines Steuerungsinstruments zur gezielten Kostendämpfung fehlt, konnten die Beteiligten nicht ausräumen. Der LRH hat aber zur Kenntnis genommen, dass der Wille zur Prozessbeschleunigung und damit mittelbar zur Kostendämpfung besteht. So soll nach einem Beschluss des HKoP Lenkungsausschusses vom 29.10.2020 das HKoP Ablaufschema dahingehend optimiert worden sein, dass der BLB NRW zum Zeitpunkt der Erstellung, Prüfung und Freigabe der Planungssoll- sowie der Bausollvereinbarung die darauffolgende jeweilige Leistungsphase der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure direkt mitbeauftragen kann. Auch sollen vorbereitende Planungs- und Baumaßnahmen von HKoP Maßnahmen, auf Antrag des BLB NRW im Einzelfall abweichend von den Vorgaben der HKoP-RV ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Raumprogramms (Projektschritt Nr. 4a) durchgeführt werden können.

Die im Benehmen mit dem FM getroffene Entscheidung des BLB NRW, von einer Evaluation der pauschalen 60/40 Finanzierungsregelung im Wesentlichen aufgrund der immensen zu erwartenden Kosten abzusehen, hat der LRH zur Kenntnis genommen. Dabei wies er jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es lediglich eine Vermutung und kein Beleg ist, dass eine Evaluation keinen größeren Erkenntnisgewinn erwarten lässt, als die bislang angewandte 60/40 Regelung. Darüber hinaus ist die Möglichkeit, erstmals eine Grundlage für eine fundierte pauschale Aufteilungsregelung seit Gründung des

BLB NRW zu schaffen, nicht genutzt worden und den Kosten einer Evaluation würden voraussichtlich Einsparungen in wesentlich höherem Umfang aufgrund eines veränderten Finanzierungsschlüssels gegenüberstehen.

Letztlich überzeugten den LRH auch nicht die im weiteren Schriftwechsel vom FM und BLB NRW vorgebrachten Gründe für die Kürzung des vom BLB NRW zu tragenden Eigenanteils um die Kosten für die Instandhaltung. Der in der HKoP-RV vorgesehene 40-prozentige Eigenanteil des BLB NRW entspricht eindeutig dem Sanierungs- bzw. Instandhaltungsanteil, den er als Vermieter zu tragen hat. Folgerichtig darf ein Abzug für Kosten der Instandhaltung i. H. v. 112 Mio. € vom Eigenanteil des BLB NRW nicht erfolgen. Hinzu kommt, dass die Verpflichtung des BLB NRW, am jeweiligen Gebäude im gesamten Lebenszyklus Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen, dem BLB NRW als Vermieter auch unabhängig vom HKoP obliegt. Dies belegt auch der seit dem 03.12.2020 in Kraft gesetzte „Leitfaden zur Anwendung der 60/40-Regel im BLB NRW“, wonach u. a. die Maßnahmen im HKoP neben durch den Mieter veranlassten Umbau- und Anpassungsmaßnahmen stets auch Instandsetzungs- und Modernisierungsanteile enthalten, die unterschiedlichen Finanzierungsregeln unterliegen, sodass aus Vereinfachungsgründen die sogenannte 60/40 Regel Anwendung findet. Insoweit ist die Finanzierung eindeutig geregelt.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2019



Beitrag 17

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Die Länder sind verpflichtet, für Asylbegehrende notwendige Unterbringungsplätze in Aufnahmeeinrichtungen bereitzustellen. Ab 2015 hatte das Land im Zuge des Flüchtlingszustroms seine Unterbringungskapazitäten erheblich ausgebaut. Es hatte anschließend nicht sichergestellt, dass das Aufnahmesystem zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots zeitnah fortentwickelt und optimiert wird. Aufgrund der unzureichenden Aktenführung hatte der Landesrechnungshof (LRH) nicht feststellen können, dass das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration bei seinen Entscheidungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet hatte.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle (AHK) nahm die Feststellungen des LRH zur Kenntnis. Er erwartete, dass das Ministerium die systematische Suche nach Optimierungspotenzialen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen sicherstellt. Des Weiteren sollte es unverzüglich mit der Aufarbeitung der in die E-Akte zu überführenden Aktenbestände beginnen. Der AHK bat das Ministerium um einen Bericht bis Mitte des Jahres 2020.

Weitere Entwicklung

Das Ministerium berichtete im Juli 2020 dem AHK, welche Maßnahmen zur Optimierung des Aufnahmesystems ergriffen worden seien. Inzwischen würden durch eine Softwareanwendung sowie ein monatliches Monitoring verbesserte Erkenntnisse zu benötigten Unterbringungskapazitäten erzielt. Im Herbst 2019 sei eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aller Unterbringungseinrichtungen des Landes erfolgt. Auf deren Grundlage sei unter Berücksichtigung rückläufiger Zugangszahlen eine Reduzierung der Unterbringungskapazitäten vorbereitet und umgesetzt worden. Zur Verbesserung der Aktenführung seien neben dem Rollout der E-Akte verpflichtende Schulungen zum Thema „Schriftgutverwaltung“ durchgeführt worden.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2019



Beitrag 18

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Gewährung von Zuschüssen durch eine Stiftung

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Förderpraxis einer Stiftung untersucht. Er hatte u. a. Mängel bei der Dokumentation, der Begründung von Entscheidungen über die Förderhöhe, der Überwachung der Zuwendungsverfahren und insbesondere der Prüfung der Verwendungsnachweise festgestellt. Ferner hatte er in einer Reihe von Förderfällen zuwendungsrechtliche Verstöße der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger festgestellt.

Von der Stiftung wurden Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ergriffen, indem für die Zuwendungsverfahren u. a. die Arbeitsprozesse, die Vorgangsbearbeitung und die Aktenführung verbessert sowie Schulungen durchgeführt wurden. Ferner wurde eine Neustrukturierung des Verfahrens der Verwendungsnachweisprüfung eingeleitet. In den Förderfällen mit zuwendungsrechtlichen Verstößen wurde mit der Prüfung und Realisierung förderrechtlicher Konsequenzen begonnen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Feststellungen des LRH zur Kenntnis genommen. Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass in den Prüfungsberichten der mit der Prüfung der Jahresrechnungen der Stiftung befassten Rechnungsprüfer keine Beanstandung enthalten waren, die denjenigen des LRH entsprachen. Er hat die von der Stiftung mittlerweile ergriffenen Maßnahmen zur künftigen Vermeidung der festgestellten Mängel begrüßt. Der Ausschuss hat die Erwartung geäußert, dass nunmehr für eine ordnungsgemäße Verwendungsnachweisprüfung Sorge getragen wird, bestehende Rückforderungs- und Zinsansprüche konsequent realisiert werden und die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung durch die Rechnungsprüfer künftig mit einer größtmöglichen Sorgfalt erfolgt. Er hat um eine Sachstandsaktualisierung durch die Landesregierung zum Ende des Jahres 2020 gebeten.

**Weitere
Entwicklung**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den erbetenen Sachstandsbericht am 12.05.2021 (Vorlage 17/5156) vorgelegt. Es hat u. a. erklärt, dass die Verwendungsnachweisprüfung durch die Stiftung neu aufgestellt worden sei; soweit eine berufliche Prüfung erforderlich sei, hätten sich die Landschaftsverbände zwischenzeitlich bereit erklärt, diese Prüfung für die Stiftung zu übernehmen. Bezüglich der Förderfälle mit zuwendungsrechtlichen Verstößen hat es mitgeteilt, dass die Bearbeitung dieser Fälle nahezu vollständig abgeschlossen sei.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat den Sachstandsbericht zur Kenntnis genommen.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2019



Beitrag 19

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

**Sanierung des Hauptgebäudes der Universität
Bielefeld**

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Münster hatte im Auftrag des Landesrechnungshofs (LRH) die Planung und den Beginn der Sanierung des ersten von insgesamt sechs vorgesehenen Bauabschnitten des Hauptgebäudes der Universität Bielefeld baubegleitend geprüft. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass sich die prognostizierten Kosten für den ersten Bauabschnitt noch vor Baubeginn von 132 Mio. € auf rd. 255 Mio. € nahezu verdoppelt hatten und sich die geplante Projektlaufzeit um mindestens fünf Jahre verlängern wird. Ursächlich hierfür waren Mängel bei der Kostenkalkulation, der Planung und Durchführung der Schadstoffentsorgung und der Planung der Technischen Anlagen sowie langwierige Abstimmungsprozesse zwischen dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) und der Universität Bielefeld.

Darüber hinaus wurden bestimmte Verfahrensregeln, auf deren Anwendung sich der BLB NRW, die Universität Bielefeld, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) und das Ministerium der Finanzen (FM) bei Projektbeginn geeinigt hatten, im laufenden Planungsprozess nicht konsequent beachtet. So wurde z. B. entgegen diesen Verfahrensregeln keine abschließende und verbindliche Kostenobergrenze für den ersten Bauabschnitt festgelegt.

Der LRH hatte des Weiteren Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit eines pauschalen mietrelevanten Risikozuschlags von bis zu 20 % der Projektkosten geäußert und bemängelt, dass die Refinanzierung der Kosten für alle Bauabschnitte ungeklärt war.

BLB NRW, MKW und FM wiesen in ihren Stellungnahmen übereinstimmend darauf hin, dass die Refinanzierung der mietrelevanten Kosten des ersten Bauabschnitts sichergestellt sei.

FM und MKW äußerten gegenüber dem LRH, dass die Landesregierung über die weiteren Sanierungsschritte und die dafür bereitzustellenden Mittel erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden werde und für die künftigen Baumaßnahmen die dann geltenden Rahmen-

bedingungen und Verfahrensregelungen anzuwenden sein werden.

Das MKW erklärte, dass das Erfordernis einer Risikovorsorge i. H. v. 20 % der Projektkosten im Januar 2018 von den Vertretern des BLB NRW plausibel dargestellt worden sei. Die Maßnahme werde vom MKW weiter eng begleitet. Unter Berücksichtigung der künftigen Meilensteine werde darauf geachtet, dass der Universität Bielefeld eine transparente, sachgerechte Risikobewertung nach Grund und Höhe durch den BLB NRW im Rahmen von „open book“ ermöglicht und der Risikoanteil im Projektverlauf angepasst werde.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat die Prüfungsfeststellungen in seiner 26. Sitzung am 09.06.2020 (Ausschussprotokoll 17/1021) zur Kenntnis genommen. Er begrüßte in der Sitzung die Forderung des LRH, dass eingetretene Risiken und deren Auswirkungen auf das Kostenbudget vom BLB NRW gegenüber der Universität Bielefeld offengelegt werden müssen. Die Bedenken des LRH gegen die Angemessenheit mietrelevanter Risikokosten i. H. v. bis zu 20 % der Projektkosten nahm der Ausschuss zur Kenntnis. Er begrüßte die seitens des MKW zugesagte enge Begleitung der Universität Bielefeld bei der Durchsetzung einer transparenten und sachgerechten Risikobewertung.

Weitere Entwicklung

Der LRH äußerte im weiteren Schriftverkehr mit dem BLB NRW Zweifel an der dort vertretenen Auffassung, dass die bereits eingetretenen Projektrisiken, die der BLB NRW mit Schreiben an den LRH vom 02.11.2020 mit 29 Mio. € bezifferte, vorwiegend auf außergewöhnliche Markteinflüsse und allgemeine Baupreissteigerungen zurückzuführen seien. Im Hinblick darauf, dass die Universität Bielefeld am 04.02.2019 mit Annahme des Mietangebots des BLB NRW Risikokosten bis zu 38,2 Mio. € pauschal anerkannt hatte, sah der LRH von einer Weiterverfolgung der Prüfungsfeststellungen ab. Der LRH wies den BLB NRW darauf hin, dass dieser nach den vom FM erlassenen Leitlinien für die Zukunft des BLB NRW vom 16.10.2018 gehalten sei, die im Rahmen von Mietorientierungsangeboten berücksichtigten Risikozuschläge gegenüber dem Nutzer bzw.

Mieter transparent zu machen und zu dokumentieren. Der LRH behält sich gegenüber dem BLB NRW vor, den ersten Bauabschnitt der Modernisierung des Universitätshauptgebäudes zu einem späteren Zeitpunkt auch mit Blick auf die Umsetzung der o. g. Leitlinie einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Jahresbericht 2019



Beitrag 20

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Verfahren zur Bewilligung von Förderungen mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Der Landesrechnungshof (LRH) und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln haben stichprobenweise Bewilligungen von Förderungen mit einer Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Förderphase 2014 - 2020 geprüft. Schwerpunkt der Prüfung waren geänderte Verwaltungsverfahren gegenüber vorangegangenen Förderphasen. Dabei hat der LRH Probleme bei den Bewilligungsverfahren festgestellt und Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Er hat insbesondere eine zentrale Aufbereitung von Informationen für die bewilligenden Stellen für erforderlich gehalten, möglicherweise in Form eines vom Land gegenüber der Europäischen Union angekündigten Handbuchs.

Auch zur Unterstützung durch ein spezielles IT-Verfahren hat er Änderungen angeregt.

Hinsichtlich der neu eingeführten Pauschalen für Personalausgaben und Gemeinausgaben hat der LRH Probleme bei der Bewilligung der Pauschalen festgestellt. Er hat insbesondere Zweifel, ob der erhoffte Vereinfachungseffekt für die Verwaltung und die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger eingetreten ist. Er hat daher das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) aufgefordert, eine Evaluation hinsichtlich der Pauschalen durchzuführen.

Das MWIDE hat mitgeteilt, dass die Hinweise und Handlungsempfehlungen des LRH teilweise aufgegriffen würden. Es hat insbesondere zugesichert, am Ende der Förderperiode 2014 - 2020 eine Evaluierung hinsichtlich der Pauschalen für Personalausgaben und Gemeinausgaben durchzuführen.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landesrechnungshof und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln stichprobenweise Bewilligungen von Förderungen mit einer Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Förderphase 2014 - 2020 geprüft und dabei Probleme bei den Bewilligungsverfahren festgestellt und Verbesserungsvorschläge unterbreitet haben.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landesrechnungshof insbesondere eine zentrale Aufbereitung von Informationen für die bewilligenden Stellen für erforderlich hält, möglicherweise in Form eines vom Land gegenüber der Europäischen Union angekündigten Handbuchs.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie den Anregungen des Landesrechnungshofes überwiegend gefolgt ist und Maßnahmen zur Optimierung des Bewilligungsverfahrens getroffen hat.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie mittlerweile zugesichert hat, zum Ende der Förderperiode 2014 - 2020 eine Evaluation hinsichtlich der Pauschalen für Personalausgaben und Gemeinausgaben durchzuführen.

Der Ausschuss bittet um eine Unterrichtung durch die Landesregierung, sobald die Ergebnisse der Evaluation vorliegen.“

Weitere Entwicklung

Das MWIDE hat mit Schreiben vom 28.06.2021 dem LRH die Ergebnisse der durchgeführten Evaluation hinsichtlich der Pauschalen für Personalausgaben und Gemeinausgaben übersandt. Der LRH hat die Ergebnisse zur Kenntnis genommen und das Prüfungsverfahren mit der Entscheidung vom 29.09.2021 für abgeschlossen erklärt.

Jahresbericht 2019



Beitrag 21

**Wesentlicher Inhalt
des Jahresberichts-
beitrages**

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) geprüft.

Der Landesbetrieb berechnete ab 2016 für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes Entgelte, die sich mit Blick auf das in der Betriebssatzung verankerte Selbstkostenprinzip als problematisch erwiesen. Ursachen waren vor allem eine Fehlkalkulation, Kostenaufschläge oberhalb der Selbstkosten sowie preispolitisch motivierte Abweichungen von den Selbstkosten.

Zur Befriedigung – etwaiger – aus der Fehlkalkulation resultierender Rückzahlungsansprüche bildete der Landesbetrieb im Jahresabschluss 2016 eine Rückstellung i. H. v. 4,8 Mio. €. Die Rückstellung hätte nicht gebildet werden dürfen. Hierfür waren hinreichende Gründe weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Im Jahresabschluss 2016 änderte der Landesbetrieb zudem in unzulässiger Weise die Methode zur Wertberichtigung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Hierdurch vervielfachten sich die Wertberichtigungen von zuvor 0,1 Mio. € (31.12.2015) auf 3,3 Mio. € (31.12.2016). Die unzulässige Rückstellungsbildung und die fehlerhaften Wertberichtigungen bewirkten einen entsprechend geminderten Bilanzgewinn. Dadurch standen rd. 8 Mio. € nicht für eine Abführung an den Landeshaushalt zur Verfügung.

Der LRH hat die Auflösung u. a. der o. g. Rückstellung, Anpassungen der Bewertungsmethoden sowie weitere bilanzielle Veränderungen empfohlen. Zudem hat er umfangreiche Satzungsänderungen und die Umsetzung der für die Ermittlung der Selbstkosten erforderlichen Vollkostenrechnung angeregt.

Der Landesbetrieb hat dem LRH in Abstimmung mit der Dienstaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE), mitgeteilt, den Empfehlungen des LRH bereits teilweise nachzukommen bzw. künftig weitestgehend folgen zu wollen.

**Parlamentarische
Beratung**

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat sich in seinen Sitzungen am 19.05.2020 und 09.06.2020 mit der Prüfung befasst. Der Ausschuss konstatierte, dass hinsichtlich des Umganges mit den Bilanzgewinnen die Antwort des Landesbetriebs abzuwarten bleibe.

**Weitere
Entwicklung**

Der LRH hat gegenüber dem MWIDE und IT.NRW eine neue – weitere – Prüfung eröffnet, die sich mit der bilanziellen Ergebnisverwendung bei IT.NRW befasst. Denn der LRH hatte erwartet, dass der Bilanzgewinn des Jahres 2017 – wie in dieser Prüfung empfohlen – an den Landeshaushalt abgeführt wird. Dieser war jedoch in die Gewinnrücklagen eingestellt worden. Die Prüfung dauert gegenwärtig noch an.

Jahresbericht 2019



Beitrag 22

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichts- beitrages

Besteuerung der Lotterien und der Renn- und Sportwetten

Der deutsche Glücksspielmarkt verzeichnete in den letzten Jahren erhebliche Zuwächse. Das Volumen des nicht regulierten illegalen Marktes ist dabei in besonderem Maße gewachsen.

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte untersucht, ob eine Besteuerung des Glücksspiels, insbesondere des Online-Glücksspiels aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen in hinreichendem Maße erfolgt bzw. überhaupt möglich ist.

Aufgrund unzureichender gesetzlicher Regelungen sah der LRH ein strukturelles Defizit bei der Besteuerung des Online-Glücksspiels in Deutschland. Nach seinen Feststellungen könnten bei Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen jährlich mehr als 100 Mio. € für den Landeshaushalt vereinnahmt werden.

Das Ministerium der Finanzen (FM) hatte zugesagt, die Empfehlungen zur effektiven Besteuerung des Online-Glücksspiels aufzugreifen und für eine möglichst zeitnahe und weitgehende Umsetzung einzutreten.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat zur Kenntnis genommen, dass der LRH aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG) ein strukturelles Defizit bei der Besteuerung des Online-Glücksspiels in Deutschland sieht.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass der LRH Unwägbarkeiten bei der bisher angestrebten Umsatzbesteuerung des Online-Glücksspiels sieht. Gegen bereits erlassene Umsatzsteuerbescheide seien Klageverfahren anhängig, deren Ausgang ungewiss ist. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der LRH daher die Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage zur Besteuerung des Online-Glücksspiels im RennwLottG für dringend geboten hält, um für die Zukunft Rechtssicherheit und gleiche Bedingungen im Vergleich zu inländischen Anbietern zu schaffen.

Der Ausschuss hat die Bereitschaft des FM begrüßt, die Anregungen des LRH zur effektiven Besteuerung des

Online-Glücksspiels aufzugreifen und für eine möglichst zeitnahe und weitgehende Umsetzung auch auf Bundesebene einzutreten.

**Weitere
Entwicklung**

Mit Schreiben vom 18.06.2020 und 18.05.2021 hat das FM mitgeteilt, dass gegen eine Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts, die sich mit der Frage beschäftigt, wann eine sonstige Leistung auf elektronischem Weg i. S. d. § 3a Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz erbracht und damit in der Bundesrepublik Deutschland steuerbar ist, beim Bundesfinanzhof eine Revision anhängig sei. Ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des RennwLottG sei eingeleitet worden. Zweitlotterien und die Besteuerung von Online-Spielen (virtuelle Automaten Spiele und Online-Poker) seien im Gesetzentwurf geregelt. Die Besteuerung von Online-Casinospielen solle künftig in einem eigenen Ländergesetz erfolgen. Ein Entwurf für ein solches Gesetz läge bereits vor. In den §§ 18 ff. des Entwurfs eines Online-Casinospiel Gesetzes NRW würden die notwendigen Vorgaben zu dem Bereich Abgaben und Steuern geregelt.

Die Änderung des RennwLottG vom 25.07.2021 ist zwischenzeitlich im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2065 veröffentlicht.

Das Prüfungsverfahren dauert an.

Jahresbericht 2019



Beitrag 23

Bearbeitung von Einkommensteuerfällen mit bedeutenden Einkünften

Wesentlicher Inhalt des Jahresberichtsbeitrages

Der Landesrechnungshof (LRH) und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt für Steuern hatten bei 16 Finanzämtern die Bearbeitung von Einkommensteuerfällen mit bedeutenden Einkünften geprüft. Einkommensteuerfälle mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € gehören zu den finanziell gewichtigsten und haben grundsätzlich einer regelmäßigen Außenprüfung unterlegen. Die Bearbeitung durch die Finanzämter wies in den Jahren 2013 bis 2015 bei jedem dritten untersuchten Fall Mängel auf. Der LRH hatte eine deutliche Steigerung der Arbeitsqualität für erforderlich gehalten und hatte dem Ministerium der Finanzen (FM) Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung gegeben. Den Vorschlägen hatte das FM zugestimmt und mit der Umsetzung war bereits begonnen worden.

Parlamentarische Beratung

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat zur Kenntnis genommen, dass der LRH empfohlen hatte, dass die Fälle mit bedeutenden Einkünften nicht mehr durch die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung, sondern durch die Festsetzungsfinanzämter als intensiv zu prüfende Fälle bearbeitet werden sollen. Der Ausschuss hat begrüßt, dass daraufhin im September 2018 von den für Fragen der Betriebsprüfung zuständigen Referatsleitern des Bundes und der Länder beschlossen wurde, die Fälle mit bedeutenden Einkünften ab dem Einordnungstichtag 01.01.2022 nicht mehr wie Großbetriebe zu behandeln. Der Ausschuss hat festgestellt, dass derzeit noch eine Prüfung erfolgt, ob und zu welchem Zeitpunkt im Vorgriff auf die Neuregelung auf Bundesebene eine entsprechende Änderung der nordrhein-westfälischen Zuständigkeitsverordnung umgesetzt werden könne. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nunmehr landesweit eine elektronische Arbeitshilfe zum Einsatz kommt, solange die Fälle mit bedeutenden Einkünften nicht abschließend durch die Festsetzungsfinanzämter bearbeitet werden. Der Ausschuss hat darüber hinaus festgestellt, dass das FM ebenfalls die Empfehlungen des LRH bezüglich der

Bearbeitung von sogenannten Absteigerfällen sowie zusammenveranlagten Ehegatten, die nicht beide die Kriterien eines Falles mit bedeutenden Einkünften erfüllen, aufgegriffen hat. Der Ausschuss hat den raschen Aufgriff der Empfehlungen des LRH durch das FM hinsichtlich der Änderung der Zuständigkeit für Fälle mit bedeutenden Einkünften, den verpflichtenden Einsatz einer elektronischen Arbeitshilfe durch die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung, solange die Fälle mit bedeutenden Einkünften nicht abschließend durch die Festsetzungsfinanzämter bearbeitet werden, und die vorgenommene eindeutige Zuordnung der Verantwortungsbereiche begrüßt. Der Ausschuss hat einen Sachstandsbericht durch die Landesregierung zum Ende des Jahres 2020 erbeten, um sich ein Bild über die weitere Entwicklung machen zu können.

Weitere Entwicklung

Mit Schreiben vom 27.08.2020 hat das FM mitgeteilt, dass in der Sitzung im Februar 2020 die für Fragen der Betriebsprüfung zuständigen Referatsleiter des Bundes und der Länder beschlossen haben, den Einordnungstichtag für die geänderte Behandlung der Fälle mit bedeutenden Einkünften um zwei Jahre vom 01.01.2022 auf den 01.01.2024 zu verschieben. Die Prüfung der Änderung der nordrhein-westfälischen Zuständigkeitsverordnung sei nunmehr abgeschlossen. Die Bearbeitung der Einkommensteuerfälle mit bedeutenden Einkünften werde zum 01.01.2022 von den Finanzämtern für Groß- und Konzernbetriebsprüfung auf die Festsetzungsfinanzämter übergehen. Dies hat das FM auch dem Ausschuss für Haushaltskontrolle mit dem Sachstandsbericht vom 21.01.2021 mitgeteilt.

Mit seiner Entscheidung vom 05.11.2020 hat der LRH das Prüfungsverfahren zur Bearbeitung von Einkommensteuerfällen mit bedeutenden Einkünften für abgeschlossen erklärt.

